

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 30. April 1986

94. Stück

- 237.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Eisenstadt und Trausdorf
- 238.** Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Thörl
- 239.** Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 95 Turracher Straße und der B 96 Murtal Straße im Bereich der Marktgemeinde Tamsweg
- 240.** Verordnung: Auflassung eines Straßenteiles der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Jochberg
- 241.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinden St. Gallenkirch und Tschagguns
- 242.** Verordnung: Technische Merkmale von Rennfahrrädern

237. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. April 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Eisenstadt und Trausdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 31 Burgenland Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Eisenstadt und Trausdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der B 50 Burgenland Straße (bis 1. April 1986 — B 59 Eisenstädter Straße) bei Projekt-km 33,483, führt sodann in südöstliche Richtung, schwenkt in der Folge nach Südwesten und bindet im Bereich der Anschlußstelle Eisenstadt/Süd (früher Anschlußstelle Trausdorf) mit zwei zusätzlichen Rampen von und zur B 52 Ruster Straße (bis 1. April 1986 — B 52 Seewinkel Straße) bei Projekt-km 36,775 in den Bestand der S 31 Burgenland Schnellstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich zweier zusätzlicher Rampen im Bereich der Anschlußstelle Eisenstadt/Süd aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Eisenstadt und Trausdorf aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 880 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

238. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. April 1986 betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Thörl

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 20 Mariazeller Straße von km 122,935 bis km 123,300, von km 123,900 bis km 124,230 und von km 125,675 bis km 125,800 werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit den Verordnungen vom 29. November 1977, BGBl. Nr. 601, 602 und 603, bestimmten — Abschnitte „Teicherbrücke“, „Weißmannbrücke“ und „Tiefenthalerbrücke“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Übleis

239. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. April 1986 betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 95 Turracher Straße und der B 96 Murtal Straße im Bereich der Marktgemeinde Tamsweg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 95 Turracher Straße von km 58,810 (alt)/km 95,37 (neu) bis km 95,75 (neu) und von km 97,17 (neu) bis km 62,393 (alt)/km 98,20 (neu) sowie der B 96 Murtal Straße von km 0,466 (alt) bis km 0,980 (alt) werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 27. November 1979, BGBl. Nr. 487, bestimmten — Abschnitte („Umfahrung Tamsweg“) für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen, während der Teil der B 95 Turracher Straße von km 95,75 (neu) bis km 97,17 (neu) als Bestandteil der B 96 Murtal Straße weiterhin Bundesstraße bleibt.

Übleis

240. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. April 1986 betreffend die Auflassung eines Straßenteiles der B 161 Paß Thurn Straße im Bereich der Gemeinde Jochberg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 161 Paß Thurn Straße von km 13,126 bis km 13,896 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 17. Oktober 1983, BGBl. Nr. 525, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Übleis

241. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. April 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinden St. Gallenkirch und Tschagguns

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 188 Silvretta Straße wird im Bereich der Gemeinden St. Gallenkirch und Tschagguns wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 70,88 im Ortsbereich Gortniel, kreuzt in der Folge bei km 71,20 die bestehende Bundesstraße und anschließend die Ill, verläuft sodann in einem rund 550 m langen Tunnel, unterquert anschließend bei km 71,82 und km 71,92 nochmals die bestehende Bundesstraße und bindet bei km 72,25 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Gallenkirch und Tschagguns aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 188-8522 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

242. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 24. April 1986 über die technischen Merkmale von Rennfahrrädern

Auf Grund des § 66 Abs. 2 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der 13. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 105/1986, wird verordnet:

§ 1. Als Rennfahrrad im Sinne des § 66 Abs. 2 a StVO 1960 gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:

- a) Eigengewicht des fahrbereiten Fahrrades höchstens 12 kg;
- b) Rennlenker;
- c) äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm und
- d) äußere Felgenbreite höchstens 23 mm.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1986 in Kraft.

Lacina